

103
63

Urwissen / Demnach E. Raht in Erfahrung
kommen / welcher gestalt neue Kaiserliche Anno 1693. 1694. 1695. und
1696. wie auch Ehur-Brandenburgische An. 1695. und 1696. zu Königs-
berg geschlagene geringhaltende Düttchen zu grosser Schmäherung des
publici, und nicht geringen Schaden der Kauffmanschafft und anderer Privatorum
in diese Stadt häufig eingeführet werden wollen: Als hat E. Raht vermöge
Obbrigkeitlichem Ampte hiemit jederman vor annehmung solcher geringhaltenden Dütt-
chen nicht allein abermahl und inhærendo denen vorigen Edicten warnen / sondern auch
alle Einfuhr derselben / wie auch Ausbringung unter die Leute auch in geringen Sum-
men hiemit ernstlich verbieten wollen / und zwar bey confiscation derselben / womit nicht
allein derjenige so diese geringhaltende Düttchen einzuführen / einführen zu lassen / zu ver-
wereln / in Zahlung aufzudringen / oder unter die Leute zu bringen sich erdreisten dörsste /
sondern auch der / so sie annehmen wird / allemahl und so oft er hierüber betreten wird /
unnachlässlich von den Vorraths-Herren angesehen werden soll. Im fall es sich aber be-
geben möchte / daß dergleichen geringhaltende Düttchen nicht zum Beschlag kömen könten /
und es dennoch künfftig kund würde daß dergleichen von jemand geschehen wäre / so soll
derjenige so diesen Edict in irkeinem Stück entgegen gehandelt / deswegen mit hun-
dert Ducaten in specie bestraffet werden / der Delator aber so dergleichen Ubertreter
angeben wird nebenst verschweigung seines Rahmens $\frac{1}{4}$ te part von beyden Straffen zu
geniessen haben. **W**ornach sich ein jeder zu richten. **B**egeben auff Unserm
Rahtause am 17ten des Monath-Tages Septembris Anno 1696.

Burgermeistere und **R**aht
Der Stadt Danzig.

